**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Firma KL Energie GbR, Limburger Straße 1, 50672 Köln;**

**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage für Propan auf dem Grundstück mit der FlNr. 41/1 der Gemarkung Großalfalterbach, Gemeinde Deining**

Für die Anlage ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, im Hinblick auf die in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter, wegen der Errichtung und dem Betrieb

* „einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm3 handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t (Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG),

durchzuführen.

Die beantragte Flüssiggaslagerbehälteranlage hat ein einen Nenninhalt von 62 m³ und somit ein Fassungsvermögen von max. 29,9 t Propan. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, der im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass am Anlagenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Für das Vorhaben besteht damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt, den 28.05.2021